

Von den Ausgaben entfielen auf die Schulen *M* 828 925, auf Anlegung, Unterhaltung und Reinigung der Straßen *M* 405 362, für die öffentliche Sicherheit *M* 258 881, Armenpflege *M* 186 304, Oftri *M* 127 774, öffentliche Beleuchtung *M* 69 021, Sanitätszwecke *M* 63 486, allgemeine Verwaltung *M* 385 834, Zwecke des Kreises *M* 291 104, Waldungen *M* 72 427, Kapitalzinsen *M* 825 439, Schulden-tilgung *M* 297 884, Ruhegehälter, Witwen- und Waisengelder *M* 90 133.

3. Der **Vermögens- und Schuldenstand** der Gemeinde Darmstadt (mit Beifügungen) war nach den Voranschlägen für die Jahre 1893/94, 1896/97, 1899/1900 und 1902/03 folgender:

Gegenstand	1893/94	1896/97	1899/1900	1902/03
des Gemeindevermögens.	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>
Waldungen	2 104 300	2 767 500	2 636 200	2 636 200
Feldgüter	565 000	590 000	842 200	1 240 200
Gebäude	7 738 079	9 901 129	11 369 619	17 669 268
Nutzbare Rechte	89 629	119 356	171 350	171 910
Aktiv-Forderungen	1 264 148	2 337 396	2 736 492	10 537 894

Vermögen im ganzen ausschließlich der Mobilien	11 761 156	15 715 881	17 755 861	32 255 472
Schulden im Betrag von	10 147 066	13 223 911	15 145 135	23 703 756

Vermögens-überschufß

	1 614 090	2 491 970	2 610 726	8551 716
--	-----------	-----------	-----------	----------

Auf einen Einwohner berechnet sich durchschnittlich Vermögens-überschufß 1893/94: *M* 27,34; 1896/97: *M* 38,79; 1899/1900: *M* 38,04; 1902/03: *M* 114,51.

3. Abschnitt

Wichtige ortspolizeiliche und sonstige örtliche Vorschriften.

1. Auszug aus der Meldeordnung vom 1. November 1876.

Zur Meldung bei der Polizeibehörde und zwar bei den zuständigen Polizeirevieren ist verpflichtet:

1) wer in die Gemeinde Darmstadt einzieht, um in derselben seinen gewöhnlichen Aufenthalt zu nehmen, unter Vorlage der ihm an seinem bisherigen Wohnorte erteilten Abmeldebefreiung binnen 8 Tagen vom Tage des Einzugs an (Art. 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 1874).

2) wer aus der Gemeinde Darmstadt wegzieht, vor dem Wegzuge (Art. 2 des genannten Gesetzes).

3) diejenigen, welche einer in der Gemeinde Darmstadt einziehenden oder aus derselben wegziehenden Person Wohnung und Unterkommen gewähren bezw. gewährt haben, sofern die An- oder Abmeldung durch den zunächst Verpflichteten nicht selbst geschehen ist, binnen 10 Tagen nach dem Einzug oder Wegzug der vorgenannten Person (Art. 4 des bezeichneten Gesetzes).

4) Hauseigentümer von dem in ihren Häusern durch Ein- oder Auszug vorübergehenden Wechsel das Lokal mag zum persönlichen Aufenthalt oder nur zum Geschäftsbetrieb verwendet sein unter Angabe der früheren bezw. künftigen Wohnung des Ein- und Ausziehenden binnen 8 Tagen nach dem Ein- oder Auszug.

Zu gleicher Anzeige sind Hauptmieter ganzer Häuser oder einzelner Teile derselben verbunden, wenn sie Wohnungen wieder an Untervermieter abgeben.

5) wer innerhalb der Gemeinde Darmstadt seine eigene oder gemietete Wohnung verändert, unter Angabe der verlassenen, sowie der neubezogenen Wohnung, insofern die Meldung nicht bereits durch den nach pos. 4 zunächst Verpflichteten erfolgt ist, binnen 10 Tagen (Art. 7 des Gesetzes vom 4. Dezember 1874).

6) diejenigen, welche andere bei sich in Schlafstelle aufnehmen, von jeder Aufnahme binnen 24 Stunden (Art. 85 des Polizeitrafgesetzes).